

RS OGH 1993/9/21 1Ob18/93, 1Ob33/94, 7Ob560/95, 7Ob187/99x, 9Ob95/01p, 7Ob308/03z, 9Ob152/03y, 8Ob11

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1993

Norm

AHG §1 Bb

Rechtssatz

Der weite Bereich der Subventionsgewährung fällt in der Regel unter die Privatwirtschaftsverwaltung. Unter Subvention im verwaltungsrechtlichen Sinn wird eine vermögenswerte Zuwendung aus öffentlichen Mitteln verstanden, die ein Verwaltungsrechtsträger oder eine andere mit der Vergabe solcher Mittel betraute Institution einem Privatrechtssubjekt zukommen lässt, sofern sich dieses statt zur Leistung eines marktmäßigen Entgelts zu einem im öffentlichen Interesse gelegenen subventionsgerechten Verhalten bereit erklärt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 18/93
Entscheidungstext OGH 21.09.1993 1 Ob 18/93
- 1 Ob 33/94
Entscheidungstext OGH 23.11.1994 1 Ob 33/94
nur: Unter Subvention im verwaltungsrechtlichen Sinn wird eine vermögenswerte Zuwendung aus öffentlichen Mitteln verstanden, die ein Verwaltungsrechtsträger oder eine andere mit der Vergabe solcher Mittel betraute Institution einem Privatrechtssubjekt zukommen lässt, sofern sich dieses statt zur Leistung eines marktmäßigen Entgelts zu einem im öffentlichen Interesse gelegenen subventionsgerechten Verhalten bereit erklärt. (T1);
Beisatz: Eine Subvention ist keine Zuwendung ohne Gegenleistung. (T2)
- 7 Ob 560/95
Entscheidungstext OGH 06.09.1995 7 Ob 560/95
Auch: nur: Der weite Bereich der Subventionsgewährung fällt in der Regel unter die Privatwirtschaftsverwaltung. (T3); Beisatz: Subventionsgewährung ist der Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnen, wenn sie nicht durch Bescheid erfolgt. (T4)
- 7 Ob 187/99x
Entscheidungstext OGH 26.01.2000 7 Ob 187/99x
Beis wie T2
- 9 Ob 95/01p

Entscheidungstext OGH 09.05.2001 9 Ob 95/01p

- 7 Ob 308/03z

Entscheidungstext OGH 31.03.2004 7 Ob 308/03z

Beis wie T2

- 9 Ob 152/03y

Entscheidungstext OGH 05.05.2004 9 Ob 152/03y

Vgl auch

- 8 Ob 117/04w

Entscheidungstext OGH 04.05.2005 8 Ob 117/04w

- 8 Ob 80/04d

Entscheidungstext OGH 21.07.2005 8 Ob 80/04d

Auch

- 6 Ob 61/05x

Entscheidungstext OGH 06.10.2005 6 Ob 61/05x

Vgl auch; Beisatz: Die Förderungsverwaltung ist im Zweifel privatrechtliches Handeln. Dies gilt auch für die Förderungsbeträge, die aufgrund der Teilnahme von Landwirten an Förderungsprogrammen im Rahmen des ÖPUL gemäß der Verordnung (EWG) Nr 2078/92 auszusahlen sind. (T5)

- 8 Ob 141/05a

Entscheidungstext OGH 30.03.2006 8 Ob 141/05a

nur T3; Beis wie T4

- 1 Ob 229/08w

Entscheidungstext OGH 28.01.2009 1 Ob 229/08w

Auch; nur T1

- 4 Ob 8/09v

Entscheidungstext OGH 24.02.2009 4 Ob 8/09v

Auch; nur T3; Beis wie T4

- 1 Ob 208/10k

Entscheidungstext OGH 23.02.2011 1 Ob 208/10k

nur T3; Beis wie T5 nur: Die Förderungsverwaltung ist im Zweifel privatrechtliches Handeln. (T6)

- 8 Ob 10/14z

Entscheidungstext OGH 29.09.2014 8 Ob 10/14z

Auch; Beis wie T6; Beisatz: Hier: Übernahme von Haftungen nach dem ULSG. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0049755

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.12.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at